Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1556

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

— Drucksache V/1402 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wörner *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1402 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. März 1967

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Dr. Wörner**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/1556*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitgliedern der Bundesregierung können zu ihrer Unterstützung Parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

§ 2

(1) Die Parlamentarischen Staatssekretäre werden vom Bundespräsidenten ernannt. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung im Einvernehmen mit dem Bundesminister vor, für den der Parlamentarische Staatssekretär tätig werden soll.

(2) Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Ernennung. Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Bundesminister folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 4

Die §§ 6, 7 des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Die Parlamentarischen Staatsekretäre erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem sie ernannt worden sind, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem sie ausscheiden, eine Entschädigung in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Amtsgehaltes eines Bundesministers. § 19 des Bundesministergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Beamte der höchsten Reisekostenstufe sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister vor. Der Parlamentarische Staatssekretär ist entlassen, wenn er aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet oder wenn das Amtsverhältnis des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung endet. § 10 des Bundesministergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Einem ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretär wird, wenn er mindestens ein Jahr als solcher tätig gewesen ist, die Entschädigung bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat seines Ausscheidens weitergewährt. Für jedes weitere Jahr dieser Tätigkeit wird die Entschädigung für einen weiteren Monat gewährt. Die Entschädigung wird monatlich im voraus gezahlt. § 14 Abs. 4 und § 20 des Bundesministergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hinterbliebenen (§ 13 Abs. 2 des Bundesministergesetzes) eines Parlamentarischen Staatssekretärs erhalten die Entschädigung, die diesem nach Absatz 1 zugestanden hätte. Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs erhalten den noch nicht ausgezahlten Betrag der Entschädigung. Die Entschädigung wird den Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.